

# Die Rückstandskontrolle bei Erzeugnissen der Aquakultur

E. LICEK, M. MIKULA UND TH. WEISMANN

Am 1. April 2000 ist die **Fischuntersuchungsverordnung** in Kraft getreten. Diese Verordnung gliedert sich in 3 Hauptstücke, wobei das 3. Hauptstück die **Rückstandskontrolle** bei Erzeugnissen der Aquakultur regelt.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, daß in Österreich kein Tierarzneimittel für die Behandlung von Fischen zugelassen ist. Keiner Zulassung bedürfen Wirkstoffe, die in Anhang 2 der Verordnung Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs angeführt sind. Für Fische sind das Substanzen, die aus der Tabelle 1 entnommen werden können. Diese sind nicht rezeptpflichtig und daher an keine tierärztliche Verschreibung gebunden.

Tabelle 1: **Auszug aus Anhang 2: Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten**

Benzalkoniumchlorid	AFPS	
Bronopol		befruchtete Eier
Formaldehyd	AFPS	
Jodophore	AFPS	
Kupfersulfat	AFPS	
Natriumchlorid	AFPS	
Peressigsäure	AFPS	
Tosylchloramid-Natrium (Chloramin)	Fische	nur zur Anwendung im Wasser
Wasserstoffperoxid	AFPS	im Wasser

AFPS = Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen

Da auf dem Gebiet der Fischgesundheit ein sog. Therapienotstand herrscht, hat der Tierarzt – und nur dieser! – die Möglichkeit, ein für eine andere Tierart, die der Lebensmittelgewinnung dient, zugelassenes Tierarzneimittel für den Fisch umzuwidmen bzw. ein in einem anderen Land zugelassenes Tierarzneimittel mittels Sondergenehmigung nach Österreich einzuführen oder als dritte Möglichkeit die sog. magistraliter Verschreibung. Für den Tierarzt ergibt sich daraus die Verantwortung, daß die zum Einsatz gelangenden Wirkstoffe auch tatsächlich für eine Behandlung erlaubt sind. Für den Teichwart gilt, daß, wenn er andere Substanzen als die in Anhang 2 bzw. Tabelle 1 angeführten Wirkstoffe ohne tierärztliche Verordnung anwendet, diese Behandlung als vorschriftswidrig gilt. Der Tierarzt hat dem Teichwirt auch nachweislich auf die derzeit allgemein für Fische geltende Wartefrist von 500 Tagesgraden bzw. deren Einhaltung hinzuweisen, damit gewährleistet ist, daß im Fischfleisch keine Medikamentenrückstände vorhanden sind. Da der Konsument zur Zeit durch BSE bei Rindfleisch und Einsatz illegaler Antibiotika und Hormone beim Schweinefleisch verunsichert ist und nach tierischen

Abbildung 1

**Unbedenklichkeitsbescheinigung** für Erzeugnisse der Aquakultur, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen

<b>Verkäufer (Verfügungsberechtigter)</b>	<b>Käufer</b>
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Betriebsnummer/TGD-Nr.:	

Der Verfügungsberechtigte gehört einem österreichischen Fischgesundheitsdienst an oder unterliegt einem vergleichbaren tierärztlichen Betreuungsverhältnis; sein Fischbestand wird zweimal jährlich klinisch auf das Vorhandensein von Krankheitssymptomen untersucht. (Nicht Zutreffendes streichen)

	<b>Fischart</b>	<b>Fischmenge</b>	<b>Herkunftsanlage</b>
1			
2			
3			
4			

Der Verfügungsberechtigte (Fischzüchter) bestätigt, daß die verladenen bzw. angelieferten Fische augenscheinlich gesund erscheinen. Im Hinblick auf die Bestimmungen der Fischuntersuchungs-VO BGBl. 42/2000 (3. Hauptstück) in der geltenden Fassung bestätigt der Fischzüchter auf Grundlage von betriebsinternen Aufzeichnungen, daß

- die Fische nicht vorschriftswidrig behandelt wurden
- tierärztliche und Eigenbehandlungen in Form von Aufzeichnungen nachvollzogen werden können
- die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten wurden sowie
- die Tiere keine Rückstände in Mengen aufweisen, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten.

Der Fischzüchter bestätigt ferner mit seiner Unterschrift, daß die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum und Unterschrift  
Verkäufer

Datum und Unterschrift  
Käufer

Lebensmitteln sucht, die frei von für den Menschen relevanten Krankheitserregern bzw. Rückständen sind, sollte von allen Fischzüchtern streng darauf geachtet werden, daß auch ihr Produkt nicht in Mißkredit gelangt. Ein Teil des **3. Hauptstückes der Fischuntersuchungsverordnung** bezieht sich daher auf die Eigenkontrolle, wobei auf die zu führende Aufzeichnungspflicht in einem separaten Artikel eingegangen wird. Hier soll die Vorgangsweise näher erläutert werden, die von dieser Verordnung für den Verkauf von Fischen, die der Lebensmittelgewinnung dienen, vorgesehen ist.

Die Paragraphen 13 Abs. 2 und 3 und 14 Abs. 2 besagen, daß der Verkäufer dem Käufer bestätigen muß, daß seine Fische keiner vorschriftswidrigen Behandlung unterzogen wurden und daß nach Verabreichung von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde bzw. die Tiere keine Rückstände in Mengen aufweisen, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten. Um das für Käufer und Verkäufer übersichtlicher und einfacher zu machen, wurde eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** in Zusammenarbeit mit der Veterinärverwaltung des Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen geschaffen (Abbildung 1), die am besten in zweifacher Ausfertigung vorliegen sollte, damit ein Exemplar beim Käufer und eines beim Verkäufer bleiben kann. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt sicher, daß der Verkäufer der Verordnung entsprechende Fische geliefert hat und bietet dem Käufer die Sicherheit, in dieser Hinsicht einwandfreie Fische bezogen zu haben. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist derzeit beim Teichwirteverband erhältlich.

Da sich im vergangenen Herbst herausgestellt hat, daß verschiedene fischverarbeitende Betriebe Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen dem 2. Hauptstück der gegenständlichen Verordnung »Fleischuntersuchung von Fischereierzeugnissen« und dem 3. Hauptstück »Rückstandskontrolle bei Erzeugnissen der Aquakultur« haben, wurde auch ein entsprechender Passus hinsichtlich der Fischgesundheit in die gegenständliche Bescheinigung aufgegeben. Bei Unklarheiten bezüglich der Auslegung der Fischuntersuchungsverordnung stehen die Autoren als Ansprechpartner zur Verfügung.

Autoren: Dr. Elisabeth Licek  
Institut für Hydrobiologie, Fisch- und Bienenkunde  
Veterinärmedizinische Universität Wien  
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien

Dr. Marina Mikula  
Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen  
Abteilung IX/A  
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Mag. Thomas Weismann  
BAW, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde  
Scharfling 18, A-5310 Mondsee

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [54](#)

Autor(en)/Author(s): Licek Elisabeth, Weismann Thomas, Mikula M.

Artikel/Article: [Die Rückstandskontrolle bei Erzeugnissen der Aquakultur 130-132](#)